

S. 83 / Nr. 18 Strafgesetzbuch (d)

BGE 77 IV 83

18. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. April 1951 i. S. Ott gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Regeste:

Art. 148 Abs. 1 StGB. Betrug durch Einkauf auf Kredit im Namen einer nicht bestehenden Person. Ist dem Verkäufer zuzumuten, die Angaben des Täters zu überprüfen?

Art. 148 al. 1 CP. Escroquerie consistant dans un achat à crédit au nom d'une personne inexistante. Peut-on exiger du vendeur qu'il vérifie les allégations de l'auteur?

Art. 148 cp. 1 CP. Truffa consistente nella compra a credito al nome di una persona inesistente. Si può esigere dal venditore che accerti le indicazioni fornite dall'autore?

Seite: 84

A. - Der bei Paul Kiener in Lyss als Coiffeurgehilfe arbeitende Robert Ott, der jeden Abend an seinen Wohnort Murten heimkehrte, bestellte Anfang April 1950 beim Mineralwasserhändler Oskar von Dach in Lyss fünfzehn Flaschen Obstwein-Champagner zum Preise von Fr. 49.50. Er kannte von Dach, weil dieser als Kunde im Geschäft Kieners verkehrte. Ott, der sich finanziell in sehr schlechter Lage befand, wusste, dass von Dach ihm den Kaufpreis nicht kreditieren würde. Um trotzdem in den Besitz der Ware zu kommen, die er weder bezahlen konnte noch bezahlen wollte, erklärte er bei der Bestellung, dass er im Auftrage des Herrn Ramstein, Vizedirektors der «La Ménagère» in Murten handle. Er ersuchte von Dach, ihm, dem Ott, die fünfzehn Flaschen gegen quittierte Rechnung abzuliefern. Er erklärte, er werde die Rechnung begleichen und die Flaschen dann Herrn Ramstein überbringen, da er ja jeden Abend nach Murten heimkehre. Von Dach glaubte ihm und brachte ihm am 6. April 1950 die bestellte Ware. Da Ott unter verschiedenen Vorwänden nicht bezahlte, telephonierte von Dach in der Folge an die Firma «La Ménagère». Er erhielt die Auskunft, in ihrem Betriebe sei kein Herr Ramstein tätig. Zur Rede gestellt, antwortete Ott, es handle sich nicht um einen Herrn Ramstein, sondern um Herrn Zumstein. Dieser hatte jedoch weder Ott beauftragt, Obstwein-Champagner zu bestellen, noch von ihm solchen erhalten.

B. - In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Gerichtspräsidenten von Aarberg erklärte das Obergericht des Kantons Bern Ott am 20. Oktober 1950 des Betruges schuldig und verurteilte ihn zu zehn Tagen Gefängnis.

C. - Ott führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, eventuell sei die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Aus den Erwägungen:

Wer einen andern nur durch eine einfache Lüge täuscht, handelt nach der Rechtsprechung des Kassationshofes

Seite: 85

dann nicht arglistig im Sinne des Art. 148 Abs. 1 StGB, wenn der andere die Lüge ohne besondere Mühe überprüfen kann, ihm die Überprüfung zuzumuten ist und der Täter ihn weder absichtlich davon abhält noch nach den Umständen voraussieht, dass der Getäuschte die Überprüfung unterlassen werde (BGE 72 IV 1:3, 123, 128, 159).

Diese Rechtsprechung hilft dem Beschwerdeführer nicht. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war von Dach nicht zuzumuten, sich vor der Lieferung der Ware bei der Firma La Ménagère zu erkundigen, ob sie einen Vizedirektor mit Namen Ramstein habe und ob dieser dem Beschwerdeführer wirklich Auftrag erteilt habe, fünfzehn Flaschen Obstschäumwein zu bestellen. Der Beschwerdeführer war nicht irgend ein Unbekannter von Dach kannte ihn als Coiffeurgehilfen des Geschäftes Kiener, in dem er Kunde war, und brauchte daher nicht zu vermuten, dass der Beschwerdeführer ihn anlüge. Die Darstellung, die der Beschwerdeführer gab, klang an sich nicht unglaubwürdig. Da der Beschwerdeführer jeden Abend nach Murten fuhr, lag es nicht abseits normalen Geschehens, dass ihn eine in Murten wohnende Person beauftragte, fünfzehn Flaschen Obstschäumwein mitzubringen, statt dass sie diese Ware persönlich bestellte und sie mit der Bahn oder der Post zustellen liess. Dass der Beschwerdeführer sich in sehr schlechter finanzieller Lage befand und von Dach ihm keinen Kredit eingeräumt hätte, ändert nichts; von Dach brauchte daraus nicht den Verdacht zu schöpfen, dass der Beschwerdeführer ihm hinteres Licht führe. Von Dach durfte im Gegenteil annehmen, der finanziell schlecht stehende Beschwerdeführer trinke nicht selber Obstschäumwein die Behauptung, ein anderer habe ihn beauftragt, dieses Getränk zu beziehen, leuchtete ein. Dazu kommt, dass sich Geschäftsleute nicht wegen jeder verhältnismässig kleinen

Bestellung erkundigen können, ob der angebliche Besteller tatsächlich lebt und zur Zahlung bereit ist; durch solche Erkundigungen liefen sie Gefahr, die Kundschaft vor den Kopf zu stoßen. Es

Seite: 86

ist denn auch nicht Brauch, unter Umständen, wie sie hier vorlagen, zu misstrauen. Der Beschwerdeführer selber hat nicht angenommen, dass sich von Dach erkundigen werde, sondern im Gegenteil darauf spekuliert, dass die Täuschung vor der Übergabe der Ware unentdeckt bleibe. Sonst wäre nicht zu verstehen, weshalb er nach seiner eigenen Behauptung noch anlässlich der Lieferung von Herrn Ramstein sprach. Er hat von Dach arglistig getäuscht